OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-303863/11/RW**

Datum: **Linz, 16. Jänner 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Wagner über die Beschwerde des A__, vertreten durch Mag. B__, Rechtsanwältin, C-Strasse und Dr. D__, Rechtsanwalt, E-Strasse, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 29.08.2024, GZ: BHRI/924120022167/24, wegen Übertretung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I.

A) Der Beschwerde gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 29.08.2024, GZ: BHRI/924120022167/24 wird hinsichtlich der Spruchpunkte 1 und 3 zur Gänze stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis diesbezüglich aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

B) Zum Spruchpunkt 2 wird der Beschwerde insofern stattgegeben und der Spruchteil behoben, in dem davon ausgegangen wird, dass der Beschwerdeführer es als Inhaber der Fa. Kadrija Bekim mit Sitz in F-Strasse zu verantworten hat, dass die genannte Firma als Dienstgeberin im Sinne des § 35 Abs. 1 ASVG Herrn G__, geb. tt.mm.jjjj, am 9.02.2024, sowie am 10.02.2024 und vom 13.02.2024 – 21.02.2024 als Monteur beschäftigt hat, obwohl dieser als in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person nicht vor Arbeitsantritt bei dem zuständigen Krankenversicherungsträger zur Pflichtversicherung angemeldet wurde. Das Verwaltungsstrafverfahren wird daher wegen der Vorwürfe, der Beschwerdeführer habe am 09.02.2024 sowie 10.02.2024 und in der Zeit von 13.02.2024 - 21.02.2024 Herrn G__ als Monteur beschäftigt, obwohl

dieser vor Arbeitsantritt nicht zur Pflichtversicherung angemeldet wurde, eingestellt.

C) Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass im Spruchpunkt 2

- **der erste Absatz zur Gänze entfällt**

- **es im zweiten Absatz anstelle von „18.12.2024", „18.12.2023" und anstelle von „19.12.2024", „19.12.2023" zu lauten hat**

  sowie

- **die Fundstellen der verletzten Rechtsvorschriften zu lauten haben: § 111 Abs. 1 Z 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2020 iVm. § 33 Abs. 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 44/2016 und die Fundstelle der verletzten Strafnorm § 111 Abs. 2 ASVG, BGBl. Nr. 189/1955 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2020 zu lauten hat, sodass der bestätigte Spruchteil zu lauten hat:**

Sie haben als Inhaber der Fa. Kadrija Bekim mit Sitz in F-Strasse zu verantworten, dass die genannte Firma als Dienstgeberin im Sinne des § 35 Abs. 1 ASVG nachstehende Person, bei welcher es sich um eine in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person handelt, am 13.12.2023 von 09:00 Uhr bis 18:30 Uhr, am 14.12.2023 von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr, am 18.12.2023 von 07:00 Uhr bis 17:30 Uhr, am 19.12.2023 von 08:00 Uhr bis 16:30 Uhr, am 20.12.2023 von 08:00 Uhr bis 12 Uhr und von 17:30 Uhr bis 20:00 Uhr und am 11.02.2024 von 06:30 Uhr bis 16:30 Uhr sowie am 12.02.2024 von 06:45 Uhr bis 14:30 Uhr als Monteur gegen Entgelt beschäftigt hat, obwohl diese nicht vor Arbeitsantritt bei dem zuständigen Krankenversicherungsträger zur Pflichtversicherung angemeldet wurde.

Sie wären als Dienstgeber verpflichtet gewesen, den Beschäftigten vor Arbeitsantritt anzumelden und wurde die Meldung nicht richtig erstattet. Von 13.12.2023 bis 24.12.2023 war der Dienstnehmer als geringfügig beschäftigter Arbeitnehmer und von 30.01.2024 bis 08.02.2024 Vollzeit angemeldet.

Name: G__, geb. 26.07. 1988
Arbeitsantritt: 13.12.2023 um 09:00 Uhr

Beschäftigungsort: F-Strasse

Sie haben dadurch § 111 Abs. 1 Z 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2020 iVm. § 33 Abs. 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 44/2016 verletzt und wird gemäß § 111 Abs. 2 ASVG, BGBl. Nr. 189/1955 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2020 eine Geldstrafe in Höhe von € 730,00, falls diese uneinbringlich ist eine Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Tagen und 16 Stunden verhängt."

II. Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens verringert sich auf insgesamt 73 Euro. Für das Beschwerdeverfahren ist kein Kostenbeitrag zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried (in der Folge: belangte Behörde) vom 29.08.2024, GZ: BHRI/924120022167/24, wurden über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen Verwaltungsübertretungen nach § 33 Abs. 1 iVm § 111 Abs. 1 Z 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) drei Geldstrafen iHv jeweils 730 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit derselben Ersatzfreiheitsstrafen von je 4 Tagen und 16 Stunden verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag iHv insgesamt 219 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„1. Beschuldigter: A__
Datum/Zeit: 22.05.2024, 10:40 Uhr
Ort: H-Strasse
Sie haben als Inhaber der Firma I__ mit Sitz in F-Strasse zu verantworten, dass die genannte Firma als Dienstgeberin im Sinne des § 35 Abs. 1 ASVG nachstehende Person, bei welcher es sich um eine in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person handelt, am 04.04.2024 als Monteurin beschäftigt hat, obwohl diese nicht vor Arbeitsantritt bei dem zuständigen Krankenversicherungsträger zur Pflichtversicherung angemeldet wurde.

Sie wären als Dienstgeber verpflichtet gewesen, die Beschäftigte vor Arbeitsantritt anzumelden und wurde die Meldung nicht erstattet.
Name: J__, geb. tt.mm.jjjj
Arbeitsantritt: 04.04.2024 um 10:00 Uhr
Beschäftigungsort: F-Strasse
2. Beschuldigter: A__
Datum/Zeit: 22.05.2024, 10:40 Uhr
Ort: H-Strasse
Sie haben als Inhaber der Firma I__ mit Sitz in F-Strasse zu verantworten, dass die genannte Firma als Dienstgeberin im Sinne des § 35 Abs. 1 ASVG nachstehende Person, bei welcher es sich um eine in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person handelt, am 13.12.2023 von 09:00 Uhr bis 18:30 Uhr, am 14.12.2023 von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr, am 18.12.2024 von 07:00 Uhr bis 17:30 Uhr, am 19.12.2024 von 08:00 Uhr bis 16:30 Uhr, am 20.12.2023 von 08:00 Uhr bis 12 Uhr und von 17:30 bis 20:00 Uhr und von 09.02.2024 bis 21.02.2024 als Monteur gegen Entgelt beschäftigt hat, obwohl diese nicht vor Arbeitsantritt bei dem zuständigen Krankenversicherungsträger zur Pflichtversicherung angemeldet wurde.

Sie wären als Dienstgeber verpflichtet gewesen, den Beschäftigten vor Arbeitsantritt anzumelden und wurde die Meldung nicht richtig erstattet. Von 13.12.2023 bis 24.12.2023 war der Dienstnehmer als geringfügig beschäftigter Arbeitnehmer und von 30.01.2024 bis 08.02.2024 Vollzeit angemeldet.
Name: G__, geb. tt.mm.jjjj

Arbeitsantritt: 13.12.2023 um 09:00 Uhr.
Beschäftigungsort: F-Strasse
3. Beschuldigter: A__
Datum/Zeit: 22.05.2024, 10:40 Uhr
Ort: H-Strasse
Sie haben als Inhaber der Firma I__ mit Sitz in F-Strasse zu verantworten, dass die genannte Firma als Dienstgeberin im Sinne des § 35 Abs. 1 ASVG nachstehende Person, bei welcher es sich um eine in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person handelt, am 04.04.2024 als Monteur beschäftigt hat, obwohl diese nicht vor Arbeitsantritt bei dem zuständigen Krankenversicherungsträger zur Pflichtversicherung angemeldet wurde.

Sie wären als Dienstgeber verpflichtet gewesen, den Beschäftigten vor Arbeitsantritt anzumelden und wurde die Meldung nicht erstattet.
Name: K__, geb. tt.mm.jjjj
Arbeitsantritt: 04.04.2024 um 10:00 Uhr
Beschäftigungsort: F-Strasse

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 111 Abs. 1 Z 1 iVm. § 33 Abs. 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. I Nr. 189/1955, in der Fassung BGBl. I Nr. 18/2024
2. § 111 Abs. 1 Z 1 iVm. § 33 Abs. 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. I Nr. 189/1955, in der Fassung BGBl. I Nr. 18/2024
3. § 111 Abs. 1 Z 1 iVm. § 33 Abs. 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. I Nr. 189/1955, in der Fassung BGBl. I Nr. 18/2024

Wegen dieser (diesen) Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

1. Geldstrafe von € 730,00, falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Tagen, 16 Stunden, gemäß § 111 Abs. 2 ASVG, BGBl. I Nr. 189/1955, idF. BGBl. I Nr. 18/2024
2. Geldstrafe von € 730,00, falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Tagen, 16 Stunden, gemäß § 111 Abs. 2 ASVG, BGBl. I Nr. 189/1955, idF. BGBl. I Nr. 18/2024
3. Geldstrafe von € 730,00, falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Tagen, 16 Stunden, gemäß § 111 Abs. 2 ASVG, BGBl. I Nr. 189/1955, idF. BGBl. I Nr. 18/2024

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:
€ 219,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

€ 2.409,00“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde des Bf, wobei in den Eingaben der vom Bf beauftragten rechtsfreundlichen Vertreter vom 02.10.2024 vorgebracht wird, dass nur der Bf auf der Baustelle in L__ gearbeitet habe, es habe sich um eine Verbesserung aus dem Titel der Gewährleistung gehandelt. J__ hätte lediglich den Firmenwagen gelenkt, da der Bf und K__ keinen Führerschein gehabt hätten. J__ und K__ hätten keinen Lohn verlangt, die beiden hätten dem Bf aus einer wirtschaftlichen Schwierigkeit in Zusammenhang mit einer Mängelrüge aus der Patsche helfen wollen. Es hätte sich um einen Freundschafts- oder Gefälligkeitsdienst gehandelt, da die beiden ungefähr gleich alt wie der Bf seien und sich gut verstünden. Im Übrigen hätte der Bf am 05.04.2024 und nicht am 04.04.2024 auf der Baustelle in L__ gearbeitet. Für den 05.04.2024 seien J__ und K__ als geringfügig Beschäftigte bei der Sozialversicherung angemeldet worden.

Mit G__ sei vereinbart gewesen, dass dieser zuerst nur geringfügig beschäftigt hätte werden sollen. Eine Lohnauszahlung sei nach Beendigung des tatsächlichen Arbeitseinsatzes vereinbart worden. G__ sei am 13.12.2023 und am 14.12.2023 beschäftigt worden und hätte dafür 305 Euro erhalten. Vom 15.12.2023 bis 17.12.2023 sei kein Einsatz möglich gewesen. Da der Bf erkannt hätte, dass das zulässige Ausmaß der Geringfügigkeit überschritten werden würde, wäre von diesem beabsichtigt gewesen, G__ in höherem Ausmaß anzumelden. G__ sei vom Bf am 08.02.2024 entlassen worden, es sei unglaubwürdig, dass jemand nach der fristlosen Entlassung noch Tätigkeiten erbringen würde und von 09.02.2024 bis 21.02.2024 als Monteur beschäftigt worden sei. Im Übrigen sei der Spruch zur Tatzeit und -ort falsch, weil der Tag und Ort der Tätigkeit der Finanzpolizei mit den geforderten Anmeldezeiten verwechselt werde. Der Hinweis auf den 22.05.2024 und die H-Strasse hätte in den Spruchpunkten 1 bis 3 nichts verloren. Vor allem aber sei im Spruchpunkt 2 unter Anderem ausgeführt, dass der Bf am 18.12.202**4** von 07:00 Uhr bis 17:30 Uhr, am 19.12.202**4** von 08:00 bis 16:30 Uhr gearbeitet haben solle, obwohl diese Tage in der Zukunft liegen würden. Eventualiter wurde zur Strafbemessung vorgebracht, dass beim Landesgericht Ried in Innkreis ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bf gestellt worden sei, gegen den Bf seien auch Exekutionsverfahren über gesamt 12.000 Euro am Laufen und würde dieser aufgrund der schlechten Auftragslage lediglich 700 Euro bis 800 Euro netto monatlich ins Verdienen bringen. Aufgrund des erstmaligen ordnungswidrigen Handelns könne eine Herabsetzung der Strafe auf 365 Euro gemäß § 111 Abs. 2 ASVG erfolgen.

I.3. Mit Schreiben vom 06.11.2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 06.12.2024, an welcher die Rechtsvertreterin des Bf, Frau Mag. B__ sowie ein Vertreter des Amtes für Betrugsbekämpfung teilgenommen haben. In der mündlichen Verhandlung wurden Frau J__, Herr K__ und Herr G__ als Zeugen einvernommen.

II. Nachfolgender Sachverhalt steht fest:

II.1. Der Bf ist Inhaber des Einzelunternehmens A__ mit Sitz in F-Strasse, welches als Subunternehmen in der M__ tätig ist.

II.2. Im Jahr 2024 sind J__ und K__ am 04.04.2024 gemeinsam mit dem Bf nach L__ auf eine Baustelle gefahren. J__ ist die Freundin von K__. Der Bf hatte zu diesem Zeitpunkt keinen Führerschein und deshalb hat er jemanden benötigt, der ihn auf die Baustelle hinbringt. Mit dem Auto ist J__ gefahren. Es war nicht ausgemacht, dass J__ und K__ auf dieser Baustelle für den Bf arbeiten. Ausgemacht war lediglich, dass die beiden den Bf auf die Baustelle hinbringen und mehr nicht. Auf der Baustelle in L__ hat auch ausschließlich der Bf gearbeitet. Der Bf hat am Dach an der dort situierten Photovoltaikanlage etwas repariert. Diese Reparatur erfolgte aus einer Gewährleistungsverpflichtung heraus. Der Auftraggeber des Bf hat diesen nämlich am 04.04.2024 auf die Baustelle in L__ hinbeordert, damit der Bf seiner Gewährleistungsverpflichtung nachkommt. Der Bf hat für diese Gewährleistungsarbeit kein Werkentgelt erhalten.

Der Bf hätte K__ und J__ sogar angeboten, dass er ihnen für die Zeit des Mitfahrens ein Geld gibt. J__ und K__ haben dieses Angebot aber ausgeschlagen und kein Geld vom Bf angenommen. K__ war beim Aufbau der Firma des Bf dabei, er wusste, dass die Firma des Bf gerade nicht so gut läuft und dass der Bf auch kein Geld für sein Tätigwerden auf der Baustelle in L__ bekommt, weil er dort seiner Gewährleistungsverpflichtung nachkommt. K__ und dessen Freundin J__ wollten dem Bf deshalb helfen und haben aus Freundschaft und Gefälligkeit am 04.04.2024 den Fahrdienst für den Bf vorgenommen.

Weder J__ noch K__ wurden vor dem 04.04.2024 und sohin vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger zur Pflichtversicherung angemeldet.

Nicht festgestellt werden kann, dass J__ und K__ am 05.04.2024 zur Sozialversicherung als geringfügig Beschäftigte vom Bf angemeldet wurden. J__ war nur vom 06.09.2023 bis 09.11.2023 als beim Bf auf Vollzeit Beschäftigte zur Sozialversicherung gemeldet. Am 04.04.2024 war J__ nicht zur Sozialversicherung vom Bf angemeldet worden, zu dieser Zeit war J__ über das N__ als arbeitslos bei

der Sozialversicherung angemeldet. Auch am 05.04.2024 war J__ über das N__ als arbeitslos bei der Sozialversicherung angemeldet.

K__ war im Zeitraum 25.01.2023 bis zum 01.06.2023 als beim Bf auf Vollzeit Beschäftigter Arbeiter zur Sozialversicherung angemeldet.
Auch vom 26.06.2023 bis zum 14.07.2023 war K__ als beim Bf auf Vollzeit Beschäftigter Arbeiter zur Sozialversicherung angemeldet. Ebenso in der Zeit vom 31.07.2023 bis zum 09.11.2023 war K__ als beim Bf auf Vollzeit Beschäftigter Arbeiter zur Sozialversicherung angemeldet. Am 04.04.2024 war K__ nicht zur Sozialversicherung vom Bf angemeldet worden, zu dieser Zeit war K__ über das N__ als arbeitslos bei der Sozialversicherung angemeldet. Auch am 05.04.2024 war K__ über das N__ als arbeitslos bei der Sozialversicherung angemeldet.

II.3. G__ hat im Dezember 2023 Arbeit gesucht und hat über einen Freund den Bf kennengelernt. Der Bf besuchte G__ gemeinsam mit dessen Freund am Wohnsitz von G__. Er stellte fest, dass G__ handwerklich begabt ist und es wurde vereinbart, dass G__ für den Bf arbeiten kann. Ausgemacht war ein Stundenlohn von 15 Euro netto. Der Bf holte Herrn G__ vor Arbeitsbeginn ab und die beiden fuhren gemeinsam zur Baustelle. G__ war am 13.12.2023 von 9 Uhr bis 18 Uhr 30 für den Bf auf einer seiner Baustellen in O__ als Monteur tätig und erhielt dafür bisher vom Bf 130 Euro ausbezahlt. Am 14.12.2023 war G__ von 6 Uhr bis 18 Uhr für den Bf als Monteur tätig. Er erhielt dafür bisher 175 Euro vom Bf ausbezahlt. Am 18.12.2023 war Herr G__ von 7 Uhr bis 17 Uhr 30 für den Bf als Monteur tätig. Am 19.12.2023 arbeitete Herr G__ von 8 Uhr bis 16 Uhr 30 für den Bf. Am 20.12.2023 hat G__ von 8 Uhr bis 12 Uhr und von 17:30 Uhr bis 20:00 Uhr für den Bf gearbeitet. Weiters hat G__ im Jahr 2024 beginnend mit 30.01.2024 für den Bf gearbeitet. Vor allem war Herr G__ auch nachdem es am 08.02.2024 zu einem Disput aufgrund der ständigen Abweichungen von den mit dem Bf ausgemachten Abholzeiten gekommen ist, auch noch am 11.2.2024 von 06:30 Uhr bis 16:30 Uhr und am 12.2.2024 von 06:45 Uhr bis 14:30 Uhr beim Bf als Monteur beschäftigt.

Am 09.02.2024 wurde G__ vom Bf nicht zur Arbeit abgeholt. Am 10.02.2024 hat G__ nicht gearbeitet und vom 13.02.2024 – 21.02.2024 ist G__ auch nicht mehr als Monteur für den Bf tätig gewesen.

G__ war im Einzelunternehmen des Bf in der Zeit von 13.12.2023 bis 24.12.2023 als geringfügig Beschäftigter beim zuständigen Krankenversicherungsträger angemeldet. Nur vom 30.01.2024 bis 08.02.2024 war G__ Vollzeit angemeldet. Zum 11.2.2024 und 12.2.2024 wurde vom Bf keine Anmeldung zur Pflichtversicherung beim zuständigen Krankenversicherungsträger vorgenommen.

II.4. Gegen den Bf liegen mehrere Vorstrafen wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes und der Straßenverkehrsordnung, sowie wegen einer

Übertretung gegen das Sicherheitspolizeigesetz und eine Verwaltungsvorstrafe wegen einem Verstoß gegen das Ausländerbeschäftigungsgesetz und das Führerscheingesetz nicht aber wegen einer Übertretung des ASVG, auf. Der Bf verdient aufgrund der schlechten Auftragslage 700 bis 800 Euro netto und es sind einige Exekutionsverfahren gegen den Bf am Laufen. Der Bf hat Schulden von gesamt rund 12.000 Euro.

III. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aufgrund folgender Beweiswürdigung:

III.1. Die Zeugin J__ und der Zeuge K__ haben unter Wahrheitspflicht stehend in der Verhandlung glaubwürdig angegeben, kein Entgelt vom Bf angenommen zu haben, weil sie ihm aus Gefälligkeit geholfen haben. K__ hat bereits anlässlich seiner Befragung durch die Beamten des Amtes für Betrugsbekämpfung dargestellt, dass er vom Bf kein Geld angenommen hat, weil er wusste, dass es zu dieser Zeit wirtschaftlich nicht gut um die Firma stand und der Bf auch kein Geld für sein Tätigwerden auf der Baustelle bekam, weil es sich um eine Gewährleistungsverpflichtung gehandelt hat. K__ hat weiters bei seiner Einvernahme durch die Beamten des Amtes für Betrugsbekämpfung bereits geschildert, dass er schon beim Aufbau der Firma des Bf dabei war, sodass sich für das Gericht zweifelsfrei der Gesamteindruck ergab, dass K__ und J__ dem Bf helfen wollten und den Fahrdienst am 04.04.2024 als Freundschafts- und Gefälligkeitsdienst erbracht haben.

III.2. Zu den Arbeitseinsätzen des G__ folgt das Gericht dessen glaubwürdiger Aussage und konnten die dementsprechenden Feststellungen anhand der Aufzeichnungen des Herrn G__ zu seinen Arbeitseinsätzen bedenkenlos übernommen werden. Das Gericht sieht keinen Grund an der Glaubwürdigkeit der Aussage des Herrn G__ und an der Richtigkeit seiner Arbeitszeitaufzeichnungen zu zweifeln.

Aus den Aufzeichnungen des G__ ergibt sich, dass er am 09.02.2024 nicht zur Arbeit abgeholt wurde und zum Datum 10.02.2024 findet sich kein Eintrag in diesen Aufzeichnungen. Die Aufzeichnungen enden am 12.02.2024, weshalb festzustellen war, dass G__ am 10.02.2024 und vom 12.02.2024 bis 21.02.2024 nicht mehr gearbeitet hat.

Die festgestellte Tatsache, dass G__ am 11.02.2024 sowie am 12.02.2024 noch für den Bf gearbeitet hat, lässt sich aus dessen Aufzeichnungen bedenkenlos entnehmen.

Die Aussage von G__, dass ihn der Bf am 08.02.2024 nicht entlassen hat, sondern es nur einen kleinen Streit wegen der Unregelmäßigkeiten bei der Abholung gab, ist glaubwürdig und findet deren Schlüssigkeit ihre Bestätigung in den Einträgen

der Arbeitszeitaufzeichnungen. Die Unregelmäßigkeiten bei der Abholung spiegeln sich nämlich in den Aufzeichnungen des G__ anschaulich wieder. So findet sich zum Datum 21.12.2023 und zum Zeitraum 06.02.2024 bis 09.02.2024 ein Eintrag wie folgt: "ich wurde nicht zum Arbeiten abgeholt". Dem Vorbringen des Bf, wonach G__ am 08.02.2024 bereits entlassen wurde, konnte aus diesen Überlegungen heraus, unabhängig davon, dass der Bf nicht zur Verhandlung erschienen ist, um seine Sicht der Dinge dem Gericht darzustellen, nicht gefolgt werden.

III.3. Die Feststellungen zur Art und Dauer der Anmeldung von K__, J__ und G__ zur Sozialversicherung ergeben sich aus den von der belangten Behörde vorgenommenen und dem LVwG vorgelegten Abfragen bei der Sozialversicherung, wobei für K__ der Stand zum 24.05.2024, für Frau J__ der Stand zum 17.07.2024 und für G__ der Stand zum 26.06.2024 abgefragt worden ist (Email der belangten Behörde vom 12.11.2024 an das LVwG, ON 2) .

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Die im gegenständlichen Fall maßgeblichen Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 15/2022 (§ 4 ASVG), BGBl. I Nr. 44/2016 (§ 33 ASVG), BGBl. I Nr. 8/2019 (§ 35 ASVG), BGBl. I Nr. 99/2020 (§ 111 ASVG) und BGBl. Nr. 201/1996 (§ 539 lit a ASVG) lauten wie folgt:

„Pflichtversicherung
Vollversicherung

§ 4.
[...]
(2) Dienstnehmer im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, wer in einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigt wird; hiezu gehören auch Personen, bei deren Beschäftigung die Merkmale persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegenüber den Merkmalen selbständiger Ausübung der Erwerbstätigkeit überwiegen. Als Dienstnehmer gelten jedenfalls Personen, die mit Dienstleistungsscheck nach dem Dienstleistungsscheckgesetz (DLSG), BGBl. I Nr. 45/2005, entlohnt werden. Als Dienstnehmer gilt jedenfalls auch, wer nach § 47 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 EStG 1988 lohnsteuerpflichtig ist, es sei denn, es handelt sich um
1. Bezieher von Einkünften nach § 25 Abs. 1 Z 4 lit. a oder b EStG 1988 oder
2. Bezieher von Einkünften nach § 25 Abs. 1 Z 4 lit. c EStG 1988, die in einem öffentlichrechtlichen Verhältnis zu einer Gebietskörperschaft stehen oder
3. Bezieher/innen von Geld- oder Sachleistungen nach dem Freiwilligengesetz.
[...]

Meldungen und Auskunftspflicht
An- und Abmeldung der Pflichtversicherten

§ 33. (1) Die Dienstgeber haben jede von ihnen beschäftigte, nach diesem Bundesgesetz in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person (Vollversicherte und Teilversicherte) vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden und binnen sieben Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung abzumelden. Die An(Ab)meldung durch den Dienstgeber wirkt auch für den Bereich der Unfall- und Pensionsversicherung, soweit die beschäftigte Person in diesen Versicherungen pflichtversichert ist.

(1a) Der Dienstgeber hat die Anmeldeverpflichtung so zu erfüllen, dass er in zwei Schritten meldet, und zwar
1. vor Arbeitsantritt die Beitragskontonummer, die Namen und Versicherungsnummern bzw. die Geburtsdaten der beschäftigten Personen, den Tag der Beschäftigungsaufnahme sowie das Vorliegen einer Voll- oder Teilversicherung und
2. die noch fehlenden Angaben mit der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung für jenen Beitragszeitraum, in dem die Beschäftigung aufgenommen wurde.
[...]

Dienstgeber

§ 35. (1) Als Dienstgeber im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb (die Verwaltung, die Hauswirtschaft, die Tätigkeit) geführt wird, in dem der Dienstnehmer (Lehrling) in einem Beschäftigungs(Lehr)verhältnis steht, auch wenn der Dienstgeber den Dienstnehmer durch Mittelspersonen in Dienst genommen hat oder ihn ganz oder teilweise auf Leistungen Dritter an Stelle des Entgeltes verweist. Dies gilt entsprechend auch für die gemäß § 4 Abs. 1 Z 3 pflichtversicherten, nicht als Dienstnehmer beschäftigten Personen.
[...]

Strafbestimmungen
Verstöße gegen melderechtliche Vorschriften

§ 111. (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Dienstgeber oder sonstige nach § 36 meldepflichtige Person (Stelle) oder nach § 42 Abs. 1 auskunftspflichtige Person oder als bevollmächtigte Person nach § 35 Abs. 3 entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes
1. die Anmeldung zur Pflichtversicherung oder Anzeigen nicht oder falsch oder nicht rechtzeitig erstattet oder
2. Meldungsabschriften nicht oder nicht rechtzeitig weitergibt oder
3. Auskünfte nicht oder falsch erteilt oder
4. gehörig ausgewiesene Bedienstete der Versicherungsträger während der Betriebszeiten nicht in Geschäftsbücher, Belege und sonstige Aufzeichnungen, die für das Versicherungsverhältnis bedeutsam sind, einsehen lässt oder
5. gehörig ausgewiesenen Bediensteten der Versicherungsträger einen Ausweis oder eine sonstige Unterlage zur Feststellung der Identität nicht vorzeigt oder
6. gehörig ausgewiesenen Bediensteten der Versicherungsträger die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 ist von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung zu bestrafen, und zwar
- mit Geldstrafe von 730 € bis zu 2 180 €, im Wiederholungsfall von 2 180 € bis zu 5 000 €,
- bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen,
sofern die Tat weder den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet noch nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist. Unbeschadet der §§ 20 und 21 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 kann die Bezirksverwaltungsbehörde bei erstmaligem ordnungswidrigen Handeln nach Abs. 1 die Geldstrafe bis auf 365 € herabsetzen, wenn das Verschulden geringfügig und die Folgen unbedeutend sind.
[...]

Grundsätze der Sachverhaltsfeststellung

§ 539a. (1) Für die Beurteilung von Sachverhalten nach diesem Bundesgesetz ist in wirtschaftlicher Betrachtungsweise der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhaltes (zB Werkvertrag, Dienstvertrag) maßgebend.

(2) Durch den Mißbrauch von Formen und durch Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechtes können Verpflichtungen nach diesem Bundesgesetz, besonders die Versicherungspflicht, nicht umgangen oder gemindert werden. (3) Ein Sachverhalt ist so zu beurteilen, wie er bei einer den wirtschaftlichen Vorgängen, Tatsachen und Verhältnissen angemessenen rechtlichen Gestaltung zu beurteilen gewesen wäre.
[...]."

IV.2. Dem Bf wird im gegenständlichen Straferkenntnis vorgeworfen, er habe als Dienstgeber K__ als auch J__ am 04.04.2024 als Dienstnehmer in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt ohne vorherige Anmeldung zur Sozialversicherung beschäftigt. Der Bf führt dazu im Wesentlichen aus, dass ihn K__ und J__ aus Freundschaft als Gefälligkeit am 04.04.2024 auf die Baustelle in L__ gefahren haben.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sind als Freundschafts- oder Gefälligkeitsdienste kurzfristige, freiwillige und unentgeltliche Dienste anzusehen, die vom Leistenden aufgrund spezifischer Bindungen zwischen ihm und dem Leistungsempfänger erbracht werden und die einer Prüfung auf ihre sachliche Rechtfertigung standhalten (vgl. VwGH 19.12.2012, 2012/08/0165 mwN).

Für die Abgrenzung zwischen einem Gefälligkeitsdienst und einer Beschäftigung ist eine Würdigung aller Umstände des Einzelfalles vorzunehmen. Dabei trifft die Partei – unabhängig von der grundsätzlichen Verpflichtung der Behörde zur amtswegigen Erforschung des für die Entscheidung notwendigen Sachverhaltes und über die oben erwähnte Darlegungspflicht hinaus – eine entsprechende Mitwirkungspflicht, zumal es sich bei den zur Beantwortung der Frage, ob ein

Freundschafts- oder Gefälligkeitsdienst vorliegt, maßgeblichen Umständen und Motiven um solche handelt, die zumeist der Privatsphäre der Partei zuzuordnen sind und der Behörde nicht ohne weiteres zur Kenntnis gelangen. Es ist in diesen Fällen daher Sache der Partei, entsprechend konkrete Behauptungen aufzustellen und Beweise anzubieten (vgl. wiederum VwGH 19.12.2012, 2012/08/0165 mwN).

Nach dem festgestellten Sachverhalt haben J__ und K__ den Bf freiwillig am 04.04.2024 als Freundschaftsdienst zur Baustelle nach L__ gefahren, weil der Bf keinen Führerschein hatte und für die Fahrzeit kein Entgelt angenommen. Auf der Baustelle gearbeitet haben J__ und K__ inhaltlich des festgestellten Sachverhaltes nicht.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht deswegen davon aus, dass bei dieser Fahrdiensttätigkeit keine persönliche oder wirtschaftliche Abhängigkeit zum Bf im Vordergrund stand, sondern diese Tätigkeit unentgeltlich und freiwillig als Gefälligkeit erbracht wurde. In diesem Sinne war der Bf nicht verpflichtet, diese Fahrdiensttätigkeit vor Beginn beim zuständigen Krankenversicherungsträger zu melden. Im Ergebnis liegt somit ein Verstoß des Bf gegen das ASVG nicht vor. Die objektive Tatseite der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung war nicht erfüllt. Deswegen war zu Spruchpunkt 1 und Spruchpunkt 3 gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG das Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

IV.3. Demgegenüber ergibt sich nach dem festgestellten Sachverhalt, dass G__ am 13.12.2023, am 14.12.2023, am 18.12.2023, am 19.12.2023, am 20.12.2023, am 11.02.2024 und am 12.02.2024 nahezu ganztägig Arbeitsleistungen für den Bf als Monteur erbracht hat und dafür ein Stundenlohn in Höhe von 15 Euro netto ausgemacht war.

Somit steht fest, dass die Tätigkeit des G__, der vom Bf zur Fahrt auf die Baustellen abgeholt wurde, an diesen Tagen auf einer der Baustellen des Bf in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit durchgeführt wurde. Im Ergebnis war daher festzustellen, dass G__ vom Beschwerdeführer als Dienstnehmer beschäftigt wurde. Nach den Sachverhaltsfeststellungen war G__ in der Zeit von 13.12.2023 bis 24.12.2023 nur als geringfügig Beschäftigter beim zuständigen Krankenversicherungsträger angemeldet. Am 11.2.2024 und 12.2.2024 war G__ nicht vom Bf zur Pflichtversicherung beim zuständigen Krankenversicherungsträger angemeldet worden. Der Bf ist in objektiver Hinsicht seiner Verpflichtung als Arbeitgeber, den Arbeitnehmer vor Arbeitsbeginn dem Krankenversicherungsträger zur Pflichtversicherung zu melden, am 11.2.2024 und am 12.02.2024 überhaupt nicht nachgekommen, da keine Anmeldung des Herrn G__ zur Pflichtversicherung erfolgte.

An den übrigen Tagen, an denen G__ nahezu ganztägig für den Bf zu einem vereinbarten Stundenlohn von 15 Euro netto gearbeitet hat, hat der Bf G__ nicht

richtig zur Pflichtversicherung dem Krankenversicherungsträger gemeldet, weil dieser nur geringfügig und nicht als Vollzeitkraft angemeldet war. Nach dem festgestellten Arbeitsausmaß im Monat Dezember 2023 wurde bei einem vereinbarten Stundenlohn von 15 Euro netto die Geringfügigkeitsgrenze von 500,91 Euro deutlich überschritten. Betreffend G__ hat der Bf sohin eine Übertretung des § 33 Abs. 1 ASVG zu verantworten, weil der Bf diesen vor Arbeitsantritt im Monat Dezember 2023 nicht als vollversicherte Person und somit falsch bzw. am 11.02.2024 sowie 12.02.2024 überhaupt nicht zur Pflichtversicherung angemeldet hat. Der objektive Tatbestand einer Übertretung des § 33 Absatz 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 44/2016 wurde daher verwirklicht.

Nicht nachgewiesen ist, dass G__ am 10.02.2024 und vom 13.02.2024 – 21.02.2024 als Monteur für den Bf in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit tätig wurde. Am 09.02.2024 wurde G__ zwar lediglich nicht zur Arbeit abgeholt, im Zweifel ging das Gericht jedoch zu Gunsten des Bf davon aus, dass auch an diesem Tag kein Beschäftigungsverhältnis gegeben war. Deswegen wurde zum Vorwurf G__ wäre am 09.02.2024, sowie am 10.02.2024 und vom 13.02.2024 bis zum 21.02.2024 beim Bf beschäftigt gewesen, ohne dass dieser zur Pflichtversicherung beim zuständigen Krankenversicherungsträger angemeldet worden wäre, der Spruchpunkt 2 im Straferkenntnis teilweise behoben und konnte auch zu Spruchpunkt 2 eine teilweise Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens erfolgen.

IV.4. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung" nicht.

Anhaltspunkte dafür, dass die Meldung an den Krankenversicherungsträger aus nicht vom Bf zu vertretenden Umständen für den 11.02.2024 und den 12.02.2024 gänzlich unterblieb und die Anmeldung im Dezember 2023 aus nicht vom Bf zu vertretenden Umständen nicht richtig vorgenommen wurde, hat das abgeführte Beweisverfahren nicht zu Tage gebracht.

Vielmehr ist dem Bf die Verwirklichung des objektiven Tatbestandes des § 33 Abs. 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 44/2016 sogar zumindest in der Vorsatzform des dolus eventualis anzulasten.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Der Schutzzweck der übertretenen Norm ist nicht bloß darauf gerichtet, die Pflichtversicherung für den Beschäftigten sicherzustellen. Wesentlicher Zweck der – vor Arbeitsantritt zu erfüllenden – Meldepflicht gemäß § 33 ASVG in der Fassung des Sozialrechts-Änderungsgesetzes 2007, BGBl. I Nr. 37/2007, ist die Bekämpfung der Schwarzarbeit (vgl. die Erläuterungen zur Regierungsvorlage, 77 BlgNr. 23. GP, 3; weiters VwGH vom 27.04.2011, 2010/08/0172).

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Zur verhängten Strafhöhe ist auszuführen, dass von der Behörde die gesetzliche Mindeststrafe verhängt wurde.

Die Anwendung des § 20 VStG (außerordentliche Milderung der Strafe) setzt voraus, dass die vorliegenden Milderungsgründe - und zwar nicht der Zahl nach, sondern dem Gewicht nach - die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen (vgl. VwGH 27.3.2015, Ra 2015/02/0009). Ein solches beträchtliches Überwiegen

der Milderungsgründe kann, wenngleich der Bf bisher noch nicht wegen einer Übertretung des ASVG verurteilt wurde, aber bei der gegenständlichen Fallkonstellation nicht festgestellt werden.

Der Bf zeigte sich im Verfahren in keiner Weise einsichtig und erscheint die Verhängung der gesetzlich vorgesehenen Mindeststrafe für die dem Bf anzulastende Tatbegehung im Zusammenhang mit dem bestätigenden Teil von Spruchpunkt 2 jedenfalls schuld- und tatangemessen und ist dies sowohl aus spezial-, als auch aus generalpräventiven Gründen erforderlich. Die Erteilung einer Ermahnung bzw. ein Unterschreiten der Mindeststrafe war mangels Vorliegens der dafür erforderlichen kumulativen Voraussetzungen nicht in Betracht zu ziehen.
Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV.5. Die Spruchkorrektur zu dem nicht behobenen Teil von Spruchpunkt 2 des Straferkenntnisses ist notwendig und zulässig, weil es sich um bloße Schreib- bzw. offenkundige Fehler handelt. Im Absatz 1 zu Spruchpunkt 2 hat die belangte Behörde den Ort und den Tag der Einvernahme des Bf durch die Beamten des Amtes für Betrugsbekämpfung augenscheinlich mit dem Ort und Tag der Einvernahme des Zeugen K__ durch die Beamten des Amtes für Betrugsbekämpfung verwechselt. Da der Tag der Einvernahme des Bf durch die Beamten des Amtes für Betrugsbekämpfung keine rechtliche Relevanz hat, war dieser sinnstörende aber offenkundige Fehler dadurch zu korrigieren, dass der Absatz 1 im Spruchpunkt 2 entfällt.

Ebenso war gemäß § 62 Abs. 4 AVG der offensichtliche Schreibfehler im Spruchpunkt zur Jahreszahl, wenn die Behörde irrtümlich ein in der Zukunft liegendes Ereignisdatum anstelle von richtig 202**3** im Spruchpunkt 2 feststellt, zu korrigieren.

Darüber hinaus ist dem Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses zwar die konkrete wörtliche Umschreibung des dem Bf vorgeworfenen Fehlverhaltens zu entnehmen, unrichtig bezeichnet sind jedoch die zum Tatzeitpunkt geltenden Fassungen der Rechtsvorschriften des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes. Damit entspricht der Spruch nicht den in § 44a VStG normierten Voraussetzungen; er war folglich zum Zweck der Richtigstellung der angewendeten Gesetzesbestimmungen entsprechend zu korrigieren bzw. zu ergänzen (vgl. etwa VwGH 14.09.2021, Ra 2021/09/0172); siehe aber nunmehr VwGH 27.6.2022, Ra 2021/03/0328).

Nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung ist eine Präzisierung der rechtlichen Grundlage der Bestrafung (Angabe der verletzten Verwaltungsbestimmung und der angewendeten Strafnorm) geboten und zulässig, wenn es nicht zu einem ‚Austausch der Tat' durch Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der

Bestrafung zu Grunde gelegten Sachverhalts kommt (vgl. VwGH 07.08.2018, Ra 2018/02/0139 mwN).
IV.6. Weil die Beschwerde teilweise erfolgreich war, sind gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG keine Kosten zum Rechtsmittelverfahren zu leisten.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Entscheidung über das Vorliegen einer abhängigen Beschäftigung iSd § 4 Abs. 2 ASVG ist das Ergebnis einer im Einzelfall vorzunehmenden Gesamtabwägung der maßgeblichen Umstände und Merkmale und bildet als solche eine einzelfallbezogene Beurteilung, die im Allgemeinen nicht reversibel ist (vgl. VwGH 24.02.2015, Ro 2014/05/0097).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Wagner